



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

MDR - 991077-2015-6
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Vermessungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 8. Februar 2016

zu BMWFW-96.239/0007-I/11/2015

Zu dem mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 11 Abs. 1 Z 2 und 3:

Es ist zu begrüßen, dass die Anmerkung aller eingeleiteten Verfahren im Grundstücksverzeichnis vorgesehen wird; damit wird wesentlich mehr Transparenz für alle NutzerInnen geschaffen. Allerdings muss in der Praxis darauf geachtet werden, dass bei den Grenzpunkten nicht nur die Ersichtlichmachung des richtigen Indikators erfolgt, sondern auch die entsprechende Geschäftsfallnummer der zu Grunde liegenden Vermessungsurkunde geführt wird. Diesbezüglich wird eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen ange-regt.

Zu §§ 18a und 18b:

Die in § 18a enthaltene Neuregelung der Vorgehensweise zur geplanten Umwandlung in den Grenzkataster wird sehr positiv gesehen. Dadurch wird es ermöglicht, die Umwandlung in den Grenzkataster bei Anträgen gemäß § 17 Z 1, aufbauend auf Plänen von Vermessungsbefugten gemäß § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz (LTG) durch ein Ermittlungs-verfahren oder eine Grenzverhandlung gemäß den §§ 24 bis 28 Abs. 1 der Vermessungs-behörde zu erlangen.

Durch die Möglichkeit eines Gerichtsverweises könnten allerdings der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nur schwer abschätzbare Zusatzkosten entstehen und sich das Verfah-

ren verzögern. In § 18b sollte daher die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen begründeten Verzicht auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 18a abgeben kann.

Zu § 32b:

Die Möglichkeit zur Entlassung aus dem Grenzkataster sollte sich positiv auf die Kosten bzw. die Komplexität und Dauer der Vermessungen auswirken. Die Änderung wird daher begrüßt.

Hinsichtlich der Entscheidung, welche Pläne gemäß § 15 LTG durchgeführt werden und somit von dieser geplanten Ausnahme betroffen sind, wird auf die Anmerkung zu § 39a verwiesen.

Zu § 36 Abs. 2:

Wenn auch die Absicht hinter der Regelung zur Einbeziehung von Grenzpunkten oder sonstigen Punkten zusätzlich zum Anschluss an das Festpunktfeld nachvollzogen werden kann und dies auch auf die Regelung gemäß § 37 Abs. 1 Z 5 („sowie in Fällen des § 36 Abs. 2 überdies die Situation in der Natur“) zutrifft, so muss klar sein, dass diese Vorgaben insbesondere bei großräumigen Rutschgebieten zu nicht unwesentlichen Mehraufwänden bzw. Mehrkosten für die Auftraggeber führen werden.

Zu § 37 Abs. 1 Z 2:

§ 11 Vermessungsverordnung (VermV) kennt als „Beilagen“ ausschließlich das Protokoll zum Plan. Die Kannbestimmung in § 37 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs betreffend die Beilage sollte daher eine entsprechende Novellierung der Vermessungsverordnung nach sich ziehen.

Zu § 39 Abs. 2a:

Der § 39 Abs. 2a lässt zu, dass PlanverfasserIn und EinreicherIn nicht ein- und dieselbe Person sein müssen, sondern die antragstellende Person lediglich den angeführten Eigenschaften gemäß LTG genügen muss. Dies entspricht auch der gängigen Praxis mancher Gebietskörperschaften, die Planverfassung zu beauftragen, die Einreichungen dann im Rahmen der eigenen Befugnis im Zuge der jeweiligen Projekte aber selbst vorzunehmen. Hier wird ein Widerspruch zu den Erläuterungen (Seite 6, zu § 39 Abs. 2 und Abs. 2a) gesehen, die suggerieren, es wäre diese Möglichkeit nicht zulässig.

Wenn auch die neue Regelung des Einparteienverfahrens grundsätzlich positiv gesehen wird, so muss doch die Möglichkeit bestehen bleiben, dass Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien als Vermessungsbefugte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 LTG Pläne von anderen Vermessungsbefugten gemäß § 1 LTG (insbesondere von IngenieurkonsulentInnen für Vermessungswesen) bei den Vermessungsämtern zur Planbescheinigung gemäß § 39 einreichen können und somit Parteistellung haben. Es muss somit sichergestellt sein, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Einreichung durch befugte Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden weiterhin möglich ist, auch wenn die Planverfassung extern vergeben worden ist.

Die derzeitigen Formulierungen des § 39 Abs. 2a in Kombination mit den darauf Bezug nehmenden Erläuterungen werden daher abgelehnt und sind dementsprechend zu ändern.

Zu § 39 Abs. 3 Z 1:

In der bisherigen Fassung des § 39 Abs. 3 Z 1 wurde die Erteilung der Bescheinigung u. a. davon abhängig gemacht, dass der Plan den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht. Die Nennung des § 43 Abs. 6 fehlt in der Neufassung der Bestimmung. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum diese Streichung erfolgt ist, da gerade im Fall der Durchführung im Grundsteuerkataster das Protokoll von besonderer Bedeutung ist.

Es wird daher angeregt, zu überprüfen, ob das Vorlegen eines vorschriftsmäßigen Protokolls nicht wieder als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung angeführt werden sollte (allenfalls mit der Beschränkung auf den Grundsteuerkataster).

Zu § 39a:

Mit der Formulierung des neuen § 39a wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines von der Vermessung betroffenen Grundstückes die Rückziehung des bescheinigten Planes begehren kann. Mit der Rückziehung wird die volle Verfügbarkeit über das Eigentum wieder sichergestellt (Hinweis: Die Anmerkung einer Planbescheinigung bewirkt eine 18-monatige Sperrwirkung hinsichtlich des Eigentums).

Die im Abs. 3 formulierten Ausnahmen für Pläne, die gemäß § 15 LTG, auf Grund eines behördlichen Verfahrens oder eines Gerichtsurteils im Grundbuch durchgeführt werden, sind nachvollziehbar und werden grundsätzlich begrüßt. Andernfalls könnte jede betroffene GrundeigentümerIn – auch mittels eines unbegründeten Antrages (siehe Seite 7 der Erläuterungen) – die grundbücherliche Durchführung bzw. Richtigstellung einer bereits errichteten Anlage (§ 15 LTG) oder eines rechtskräftigen Behördenverfahrens oder Gerichtsurteils verhindern bzw. zumindest verzögern. Beispielsweise könnten auf diese Weise entgeltliche Einbeziehungsverpflichtungen eines Trennstückes im Eigentum eines Dritten gemäß der Bauordnung für Wien, welche eine Voraussetzung zur Bauplatzschaffung darstellen, durch diesen Dritten behindert werden. Wenn es zivilrechtlich zu keiner Einigung kommt, sieht die Bauordnung für Wien die Enteignung vor, die sich auf einen ergangenen Bescheid nach § 39 stützt.

Die Zulässigkeit der Beantragung der Planzurückziehung gemäß § 39a Abs. 1 ist daher unbedingt auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu beschränken bzw. ist gesetzlich sicherzustellen, dass keine missbräuchliche Anwendung der Beantragung vorgenommen werden kann.

Zu § 43 Abs. 6:

Die nunmehr verpflichtende Beilage eines beurkundeten Protokolls zu allen Plänen über Vermessungen nach § 43 Abs. 4 und der Entfall des Erfordernisses von Unterschriften für bereits im Grenzkataster enthaltene Grenzen wird ausdrücklich begrüßt.

Zusätzlich sollte ergänzt werden, dass die Person, welche die Verhandlung geleitet hat, namentlich im Protokoll anzuführen ist. Damit können persönliche Wahrnehmungen, die in Folge beurkundet werden, zugeordnet werden.

Zu § 52 Abs. 7:

Die Aufnahme der amtswegigen Qualitätsverbesserung auf Basis von Behelfen bzw. technischen Unterlagen in den § 52 Abs. 7 stellt die rechtliche Umsetzung der bereits zum großen Teil gelebten Praxis dar und wird ebenfalls begrüßt. Mit dieser Regelung sollte die Qualität und Aktualität des Katasters gesteigert werden können.

Zu § 57 Abs. 12:

Im Hinblick auf das in Aussicht genommene Inkrafttreten dieser Novelle am 1. September 2016 wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der geplanten Änderungen mehrere Verordnungen anzupassen sind. Auf ein zeitgleiches Inkrafttreten sollte geachtet werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 999903/2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>